

SV-Report zum 15. Juli 2019

Mehr Leistungen für Familien

Soziales

Seit 1. Juli 2019 ist das „Starke-Familien-Gesetz“ in Kraft mit dem Familien mit geringem Einkommen unterstützt werden. Der Kinderzuschlag, der zusätzlich zum Kindergeld an Eltern gezahlt wird, deren eigenes Einkommen mit Kindergeld zwar für den eigenen Lebensunterhalt ausreicht, nicht aber für die Bedürfnisse ihres Kindes, wurde neu gestaltet. Dieser soll verhindern, dass Eltern wegen der Aufwendungen für ihre Kinder gezwungen sind, Hartz IV zu beantragen. Der Kinderzuschlag von bisher monatlich höchstens 170 Euro wurde auf 185 Euro angehoben. Darüber hinaus werden ab 1. August 2019 die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder verbessert.

Den Kinderzuschlag können Eltern für ihre unter 25-jährigen, unverheirateten Kinder erhalten, die in ihrem Haushalt leben oder für die sie Kindergeld beziehen. Zudem müssen Elternpaare ein monatliches Mindesteinkommen (Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld I, Krankengeld) von 900 Euro, Alleinerziehende von 600 Euro aufweisen. Wohngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag werden nicht berücksichtigt. Deckt das Einkommen einschließlich des Kindergeldes den Gesamtbedarf der Familie (Regelbedarfe der Eltern und Kinder, Mehrbedarfe und Wohnkosten) besteht kein Anspruch auf einen Kinderzuschlag.

Beispiel: Ein Ehepaar mit zwei Kindern im Alter von 4 und 8 Jahren hat einen Gesamtbedarf von 2.211 Euro (Regelbedarfe nach SGB II: Elternpaar 2 x 382 Euro + Kind unter 6 Jahren 245 Euro + Kind 6 bis unter 14 Jahren 302 Euro und Wohnkosten der Familie in Höhe von 900 Euro). Die Eltern erhalten den Kinderzuschlag, wenn ihr anzurechnendes Einkommen nicht mehr als 2.211 Euro beträgt. Das Ehepaar hat ein Bruttogehalt von 2.200 Euro, von dem 1.407 Euro berücksichtigt werden (Bruttogehalt minus Steuern, Sozialabgaben, Werbungskosten). Hinzu erhalten sie 408 Euro Kindergeld sowie Wohngeld von 249 Euro,

zusammen 2.064 Euro. Sie haben Anspruch auf einen Kinderzuschlag. Im Jahr 2018 bezogen rund 90.000 Eltern von 250.000 Kindern den Kinderzuschlag. Für die Verbesserungen des Kinderzuschlags investiert der Bund in den Jahren 2019 bis 2021 rund eine Milliarde, für den Ausbau der Leistungen für Bildung und Teilhabe rund 220 Millionen Euro jährlich.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

Seit 01.07.2019	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des Kinderzuschlags auf maximal 185 Euro pro Kind Kindeseinkommen mindert Kinderzuschlag nur noch zu 45 Prozent (vorher 100 Prozent) Gewährung des Zuschlags für 6 Monate, unabhängig von Einkommensänderungen in Zwischenzeit
Ab 01.08.2019	Verbesserungen des Bildungs- und Teilhabepakets: <ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des Betrags für Schulausstattung von 100 Euro auf 150 Euro pro Schuljahr Erhöhung der Möglichkeiten für Kinder zur Teilhabe an schulischen, sozialen und kulturellen Aktivitäten (Nachhilfe, Schulausflüge, Klassenfahrten)
Ab 01.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> Kinderzuschlag fällt bei höherem Einkommen nicht mehr schlagartig weg, sondern verringert sich nach und nach, bis er ausgelaufen ist. Zusätzliches Einkommen der Eltern mindert nur noch zu 45 Prozent den Gesamtkinderzuschlag (bisher 50 Prozent) Erweiterter Zugang zum Kinderzuschlag für Familien, denen mit Erwerbseinkommen, Kindergeld und Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen, um Hilfebedürftigkeit nach SGB II zu vermeiden.

Erhöhung des BAföG

Soziales

Seit über 40 Jahren wird Studierenden mit dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) finanziell geholfen. Mit dem 26. BAföGÄndG wird das BAföG angepasst. Zu Beginn des Wintersemesters 2019 steigt es um 5 %. Besonders gestiegen sind die Ausgaben für Mieten einschließlich Nebenkosten, sodass der Wohnzuschlag für auswärts wohnende Studierende überproportional von 250 Euro auf 325 Euro erhöht wird. Zum Wintersemester 2020 wird der BAföG Grundbedarf nochmals um 2 Prozent angehoben und der Freibetrag des anzurechnenden Vermögens von Studierenden von 7.500 Euro auf 8.200 Euro heraufgesetzt. Auch werden die Einkommensfreibeträge der Eltern in drei Schritten angehoben, sodass Eltern, die knapp über den Anspruchsgrenzen liegen, entlastet werden. Außerdem steigt für Studierende, die bei den Eltern nicht mehr mitversichert sind, der BAföG-Zuschuss zur Krankenversicherung.

Die regelmäßige monatliche Mindestrate für die Rückzahlung der an Studierende geleistete Ausbildungsförderung mit nur hälftigem unverzinslichen Darlehen wird ab 1. April 2020 auf 130 Euro angehoben, sodass das maximale Darlehen von 10.000 Euro in 77 Raten getilgt ist.

Bedarfssätze Studierender	seit 2016	WS 2019	WS 2020		
Grundbedarf	399 €	419 €	427 €		
Wohnen	250 €	325 €	332 €		
KV/PV ¹ Zuschuss	86 €	109 € (bis 189 € f. ü. 30jähr.)			
Bafög Höchstsatz	735 €	853 €	865 €		
Kinderbetreuungszuschlag	130 €	140 €			
Einkommensfreibeträge Eltern		seit 2016	WS 2019	WS 2020	WS 2021
Eltern (verheiratet)		1.715 €	1.835 €	1.890 €	2.000 €
Elternteil (geschieden) ²		1.145 €	1.225 €	1.260 €	1.330 €
Einkommensfreibeträge Studenten		seit 2016	WS 2019	WS 2020	WS 2021
Grundfreibetrag		290 €			
Ehegatte des Studenten		570 €	610 €	630 €	665 €
Für jedes Kind des Studenten ³		520 €	555 €	570 €	605 €

¹ Für Studierende, die nicht bei ihren Eltern mitversichert sind
² Freibetrag erhöht sich für neu verheiratetes Elternteil um 570 €
³ Für Studierende mit Kindern oder bei Pflege pflegebedürftiger Eltern

Mehr Digitalisierung im Gesundheitswesen

Gesundheit

Am 10. Juli 2019 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines „Gesetzes für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation“ im Gesundheitswesen von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn beschlossen. Künftig sollen Gesundheits-Apps, die nachweislich die Versorgung der Patienten verbessern, von den Ärzten auf Rezept verschrieben werden können. Derartige Gesundheits-Apps sind beispielsweise Aufzeichnungsbücher für Diabetiker oder Bluthochdruckpatienten. Die

Kosten dafür übernehmen die Krankenkassen. Apotheken und Krankenhäuser werden verpflichtet, für Hebammen und Physiotherapeuten sowie Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen besteht Freiwilligkeit, sich an der Telematik-Infrastruktur anzuschließen. Ärzte, die sich weiterhin nicht anschließen wollen, müssen einen Honorarabzug in Kauf nehmen. Die elektronische Patientenakte soll genutzt werden. Ärzte sollen damit werben können, dass sie ihren Patienten Videosprechstunden anbieten.